

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 43 vom 2. Mai 2006

Der Petitionsausschuss hat am 2. Mai 2006 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/156

Gegenstand: Steuerforderungen und Aussetzung der Vollstreckung

Begründung: Der Petent streitet mit dem Finanzamt Bremen, weil im Rahmen verschiedener Einkommenssteuerveranlagungen Verluste aus selbständiger Arbeit und geltend gemachte Werbungskosten nicht in der beantragten Höhe berücksichtigt wurden. Außerdem rügt er eine unrichtige, voreingenommene und teilweise übereilte Bearbeitung durch das Finanzamt, womit dieses gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoße. Darüber hinaus beantragt er die Stundung eventueller Steuerforderungen und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht berufen, Streitigkeiten, die durch die unterschiedliche Beurteilung von Besteuerungsgrundlagen auftreten, zu überprüfen und zu entscheiden. Zum einen sprengt dies den Rahmen eines formlosen Rechtsbehelfs. Zum anderen sieht die Abgabenordnung hierfür das außergerichtliche und gegebenenfalls nachfolgend gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren vor.

Der Petitionsausschuss hat intensiv überprüft, wie der Senator für Finanzen und das Finanzamt Bremen die Anträge und Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten bearbeitet haben. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bearbeitungsweise konnte er nicht feststellen.

Dem Petitionsausschuss liegt umfangreicher Schriftverkehr zwischen dem Petenten und dem Senator für Finanzen beziehungsweise dem Finanzamt vor, aus dem sich ergibt, dass behördlicherseits versucht wurde, dem Petenten umfangreiche Erläuterungen über die dortige Rechtsauffassung zu geben. Auch wurden Angebote gemacht, die Streitigkeiten durch persönliche Gespräche beizulegen. Diese hat der Petent in der Vergangenheit nicht wahrgenommen. Auch hat er vielfach erbetene Angaben und Unterlagen nicht oder erst mit erheblicher Verspätung eingereicht und statt dessen immer wieder Fristverlängerung beantragt und Aussetzungsanträge gestellt. Daher drängt sich dem Ausschuss die Vermutung auf, der Petent habe durch sein

Verhalten die Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten verzögern und insbesondere die Zahlungen hinausschieben wollen. Dies wird auch deutlich durch sein Verhalten vor dem Finanzgericht.

Eingabe-Nr.: L 16/168

Gegenstand: Bewertung eines Erbbaurechts

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Feststellung des Werts eines Erbbaurechts. Er vertritt die Auffassung, das Finanzamt habe nicht die richtige Bewertungsvorschrift angewandt. Es habe übersehen, dass nicht das Eigentum an einem Grundstück mit Gebäude bewertet werden sollte, sondern ein Erbbaurecht. Infolge dessen habe das zuständige Finanzamt in Niedersachsen die Schenkungssteuer zu hoch angesetzt.

Nach der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme des Senators für Finanzen erfolgte die Bewertung entsprechend der für Erbbaurechte maßgeblichen Vorschrift, in dem von dem für das Grundstück ermittelten Wert der Wert des belasteten Grundstücks abgezogen wurde. Die Ermittlung des Grundstückswertes erfolgte nach dem Mindestwert. Die der Bewertung zugrunde liegenden Berechnungen wurde den Betroffenen in dem Bewertungsbescheid erläutert.

Die Bewertung datiert bereits aus dem Jahr 1999. Die Rechtsbehelfsfrist ist mittlerweile abgelaufen. Das Finanzamt hat den Petenten auf die Verfristung des erst vor einigen Monaten eingelegten Widerspruchs hingewiesen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist anerkannt, dass eine schematisierende Bewertung eines Erbbaurechts im Einzelfall das Übermaßverbot verletzen kann und deshalb der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts geführt werden kann. Dies ist jedoch nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums nur in noch laufenden Verfahren möglich. Das erscheint dem Petitionsausschuss auch wegen des Grundsatzes der Rechtssicherheit nachvollziehbar.

Sofern der Petent gegebenenfalls Billigkeitsmaßnahmen beantragen will, muss er diesen Antrag bei dem für die Schenkungssteuer zuständigen niedersächsischen Finanzamt stellen.